



**Verordnung
über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erding
vom 16.03.2015**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) erlässt die Stadt Erding folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 LSchIG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Erding aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt (Jahrmärkte, Kinderflohmärkte, Weihnachtsmarkt) und in den Außenbezirken
- am 22.03.2015
 - am 03.05.2015
 - am 18.10.2015
 - am 29.11.2015

geöffnet sein

- (2) Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, wird von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 17 Abs. 1 LSchIG und § 14 Abs. 1 Satz 2 LSchIG zuwiderhandelt.
- (2) Im Falle des § 17 Abs. 1 LSchIG beträgt die Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 LSchIG bis zu fünfhundert Euro.

§ 3

Diese Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erding tritt am 19.03.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.04.2014 über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erding außer Kraft.

Erding, den 16.03.2015
STADT ERDING

Max Gotz
Oberbürgermeister